



Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 20. August 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Nach geltendem Recht muss eine vorläufig aufgenommene Person drei Jahre warten, bevor sie ein Gesuch um Familiennachzug einreichen kann (Art. 85c AIG). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Grundsatzurteil vom 9. Juli 2021 entschieden, dass eine dreijährige Wartefrist für den Familiennachzug ausländischer Personen nicht mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist. Obwohl den Staaten bei der Festlegung der Wartefrist ein weiter Ermessensspielraum zusteht, muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den privaten Interessen und dem wirtschaftlichen Wohlergehen des betroffenen Staates hergestellt werden. Bei einer Wartefrist von mehr als zwei Jahren muss daher immer eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Grundsatzurteil vom 24. November 2022 bestätigt. Die zuständigen Behörden haben ihre Praxis entsprechend angepasst, um den Urteilen des EGMR sowie des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen. Dies soll nun auch gesetzlich angepasst werden, indem die gesetzliche Wartefrist beim Familiennachzug von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme von drei auf zwei Jahre herabgesetzt wird.

Die EVP betont die Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen. Dazu gehört auch das Menschenrecht auf Schutz der Familie, welches das Zusammenleben mit Familienangehörigen sichert. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Herkunft. Deshalb sollten auch vorläufig aufgenommene Personen, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, ihr Recht auf Familienleben wahrnehmen dürfen und ihre Ehepartner sowie Kinder unter 18 Jahren nachziehen lassen können. **Die EVP teilt die Einschätzung des EGMR sowie des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine dreijährige Wartefrist nicht mit dem Recht auf Familienschutz vereinbar ist und auf zwei Jahre verkürzt werden sollte.**

Zudem begrüsst die EVP, dass der Familiennachzug in besonderen Fällen weiterhin vorzeitig genehmigt werden kann (Gebot der Verhältnismässigkeit, Art. 5 Abs. 2 BV), etwa wenn ein pflegebedürftiges Kind unter prekären Bedingungen im Ausland lebt.

Die vorliegende Reform hat jedoch einen unbeabsichtigten negativen Effekt auf die Nachzugsfristen, die dadurch de facto um ein Jahr verkürzt würden. Diese verkürzte Wartezeit hätte zwar kaum negative Auswirkungen auf diejenigen, die einen Ehegatten und/oder jüngere Kinder nachziehen möchten, da die Nachzugsfrist in diesen Fällen auf fünf Jahre festgelegt ist (d.h. sie hätten nun sieben statt bisher acht Jahre Zeit, die Voraussetzungen zu erfüllen). Die Reform kann sich jedoch negativ auf Elternteile auswirken, die über zwölfjährige Kinder haben. Für sie würde sich die Frist zur Erfüllung der Nachzugsvoraussetzungen von bisher vier Jahren auf drei Jahre verkürzen.

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von drei Jahren, wie in Art. 85c AIG festgelegt, sehr herausfordernd sein kann. Die wirtschaftliche Integration in die schweizerische Gesellschaft erfordert grosse Anstrengungen, oft erst möglich nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus, dem Erwerb bestimmter beruflicher Qualifikationen und/oder ausreichender Arbeitserfahrung. Dies stellt eine erhebliche Hürde dar und erfordert nicht nur einen grossen Einsatz der Betroffenen, sondern auch einen angemessenen Zeitrahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Aus diesem Grund fordert die EVP eine Anpassung von Art. 74 Abs. 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), damit vorläufig Aufgenommene beim Nachzug von Kindern über zwölf Jahren weiterhin vier Jahre Zeit haben, um die im Art. 85c AIG festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen

Die EVP stellt fest, dass die allgemeinen Kosten dieser Massnahme sehr überschaubar sind. Laut Bundesrat wurden in den letzten Jahren durchschnittlich knapp 130 Familiennachzüge pro Jahr genehmigt. Die Verkürzung der Wartezeit sollte auch nicht zu einer Zunahme der Familiennachzüge führen, da die strengen Voraussetzungen, wie die wirtschaftliche Unabhängigkeit und eine bedarfsgerechte Wohnsituation, unverändert bleiben. Ausserdem teilt die EVP die Einschätzung des Bundesrates, dass die Fristverkürzung die Integration und die Motivation zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit insgesamt fördern dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzler
Generalsekretär EVP Schweiz